

SATZUNG

der

KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG NORDRHEIN Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1

Name, Bezirk und Sitz

- (1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein ist gemäß § 77 Abs. 1 SGB V die Vereinigung der Vertragszahnärzte im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein - Westfalen.
- (2) Sitz der Vereinigung ist Düsseldorf.

§ 2

Rechtsfähigkeit

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 77 Abs. 5 SGB V) und führt ein Dienstsiegel.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Vereinigung erfüllt die Aufgaben, die ihr das Gesetz überträgt und die sie vertraglich übernimmt.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in dem in § 75 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang,
- b) die Übertragung der Erfüllung dieses Sicherstellungsauftrages an die Mitglieder der Vereinigung und solche Zahnärzte, die zwar nicht Mitglieder der Vereinigung, aber ermächtigt sind, und im Rahmen ihrer Pflicht die Überwachung, dass die übernommene Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht,
- c) die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Mitglieder und der ermächtigten Zahnärzte gegenüber den Krankenkassen (§ 75 Abs. 2 SGB V),
- d) die Überwachung der Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, soweit diese vertraglich oder kraft gesetzlichen Auftrages geregelt sind, sowie die Ausübung der Befugnisse gemäß § 81 Abs. 5 SGB V nach einer Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist,

- e) der Abschluss von Gesamtverträgen sowie von Verträgen über die Behandlung in den zahnärztlichen Hochschulambulanzen (§ 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V),
 - f) die Vereinbarung und Anwendung des Honorar - Verteilungsmaßstabes.
 - g) die Entgegennahme der von den Krankenkassen zu entrichtenden Vergütung für die zahnärztlichen Leistungen und ihre Verteilung an ihre Mitglieder entsprechend den abgerechneten Einzelleistungen,
 - h) die Führung des Zahnarztregisters und besonderer Verzeichnisse sowie die Führung der Geschäfte des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses,
 - i) die Bestellung der Vertreter im Zulassungsausschuss und im Berufungsausschuss, in den Prüfungs- und Beschwerdeausschüssen, im Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen und im Landesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung sowie in allen anderen durch Gesetz oder Verträge vorgesehenen Ausschüssen und Organen,
 - k) die Errichtung, Unterhaltung und Auflösung von Verwaltungsstellen (§ 81 Abs. 2 SGB V),
 - l) die Beachtung bzw. Durchführung der von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge, dazu gefassten Beschlüsse und die Bestimmungen über die überbereichliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, (§ 81 Abs. 3 Ziffer 1 SGB V) sowie die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinien (§ 81 Abs. 3 Ziffer 2), soweit diese für die Vereinigung bindend sind,
 - m) der Abschluss von Vereinbarungen mit Krankenhäusern oder deren Verbänden über die Vergütung zahnärztlicher Leistungen,
 - n) Fortbildung anzubieten. Die Fortbildung auf dem Gebiet der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse einschließlich der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden rechtlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit die Vereinigung berechtigt ist, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung zu übernehmen (§ 75 Abs. 6 SGB V), ist sie hinsichtlich des Leistungsrahmens höchstens zur Gleichbehandlung dieser Verträge berechtigt und verpflichtet.
 - (3) Die Vereinigung kann im Wege der Honorarverteilung Maßnahmen treffen, die der Schaffung oder Erhaltung der Leistungsfähigkeit zahnärztlicher Praxen und der Arbeitskraft der Zahnärzte, ihrer beruflichen Fortbildung und ihrer wirtschaftlichen Sicherstellung dienen.
 - (4) Die Vereinigung ist berechtigt, Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen. Die Fürsorgeeinrichtungen werden ausschließlich nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung tätig. Die Gewährung von Fürsorgeunterstützung ist als stets freiwillig, als jederzeit widerruflich und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs zu regeln.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung sind zugelassene Zahnärzte, im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätige angestellte Zahnärzte, die bei Vertragszahnärzten tätigen angestellten Zahnärzte und die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Zahnärzte im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein - Westfalen. Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte ist, dass sie mindestens halbtags beschäftigt sind.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Vereinigung gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Wahlordnung. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Mit der Zulassung kann das Mitglied gegenüber der Vereinigung im Rahmen des § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB V die umfassende Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen gegenüber den Krankenkassen verlangen. Es ist gegenüber der Vereinigung zur Teilnahme an der zahnärztlichen Versorgung der sozialversicherten Bevölkerung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Mitglieder haben gegenüber der Vereinigung Anspruch auf:
 - a) Rat, Schutz und Hilfe in allen berechtigten vertragszahnärztlichen Angelegenheiten, soweit hierfür die Zuständigkeit der Vereinigung gegeben ist.
 - b) Aufgabenerfüllung der Vereinigung im Rahmen geltenden Rechts unter Ausschöpfung der Kompetenzen der Selbstverwaltung zu zahnärztlicher Freiberuflichkeit, sachgerechten Therapiemöglichkeiten zugunsten des einzelnen Patienten und leistungsgerechter Vergütung der zahnärztlichen Tätigkeit.
 - c) Umfassendes rechtliches Gehör und Einsicht in alle persönlichen Unterlagen.
 - d) Schutz ihrer eigenen ordnungsgemäßen vertragszahnärztlichen Berufsausübung.
 - e) Sachdienliche Informationen über alle sie betreffenden Angelegenheiten.
 - f) Interessenvertretung durch die Vereinigung als Mitglied der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die sich aus Gesetz und Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen,
 - b) an der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken, wie er sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie ergänzenden Bestimmungen ergibt,
 - c) die von der Vereinigung abgeschlossenen Verträge sowie die von ihren Organen rechtmäßig gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - d) die von der kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbereichliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen als verbindlich anzuerkennen (§ 81 Abs. 3 Ziff. 1 SGB V und § 75 Abs. 7 SGB V),
 - e) die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinien zu beachten (§ 81 Abs. 3 Ziff. 2 und § 92 SGB V),
 - f) an der vertragszahnärztlichen Fortbildung teilzunehmen (§ 81 Abs. 4 SGB V),
 - g) dem Vorstand der KZV Nordrhein oder den vom Vorstand Beauftragten – soweit verlangt, persönlich in den Diensträumen der KZV – diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erforderlich sind.

§ 6

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die Vereinigung erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge (Verwaltungskostenbeiträge/Mitgliederbeiträge), die in festen Sätzen oder in einem v. H. - Satz der Vergütungen einbehalten werden. Soweit Beiträge nicht einbehalten werden können, sind sie grundsätzlich monatlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn die Einziehung für den Schuldner eine nichtvertretbare wirtschaftliche Härte bedeuten würde.
- (3) Nicht entrichtete Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (4) Die Verwendung der Mittel erfolgt nach Weisungen des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (5) Das für die Durchführung der Aufgabe gebildete Vermögen ist vorbehaltlich einer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglichen Neuregelung der Eigentumsverhältnisse Eigenvermögen der Vereinigung und wird vom Vorstand gemäß den Beschlüssen der Vertreterversammlung und unter Beachtung der Vorschrift des § 78 SGB V verwaltet.

- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung müssen für jedes Geschäftsjahr in einem Haushaltsplan ausgewiesen werden, der vom Vorstand aufgestellt, vom Finanzausschuss geprüft und von der VV festgestellt wird. Im übrigen gelten gemäß § 78 Abs. 3 Satz 3 SGB V für das Haushalts- und Rechnungswesen die einschlägigen Bestimmungen des IV. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB).
- (6) Über die Verwendung nichtverbraucher Einnahmen beschließt die Vertreterversammlung.

§ 7

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das Selbstverwaltungsorgan der Vereinigung.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des 6. Kalenderjahres (§ 80 Abs. 3 SGB V). Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung ist ein Ehrenamt.
- (4) Für die Wahl zur Vertreterversammlung ist die Wahlordnung maßgebend, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter aller Mitglieder der Vereinigung und bei Entscheidungen im Rahmen von Gesetz und sonstigem Recht nur ihrem Gewissen verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Mitgliedern der Vereinigung gewählten Vertretern, die Zahnärzte sein müssen. Die Höchstzahl der Delegierten wird auf insgesamt 50 Vertreter begrenzt. Die gemäß § 79 Abs. 2 SGB V höchstmögliche Zahl der Vertreter ist zugrunde zu legen.
- (6) Die Vertreterversammlung wählt für die Wahlperiode in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen) nicht zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Es gilt dann derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Kommt auch dann eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so entscheidet das Los, welches vom ältesten anwesenden Mitglied der Vertreterversammlung zu ziehen ist. Ist ab dem zweiten Wahlgang nur ein Bewerber vorhanden, so ist er nur gewählt, wenn die Zahl der auf ihn entfallenden Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigt.

- (7) Mitglieder der Vertreterversammlung dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (8) Jedes Mitglied ist in der Vertreterversammlung antrags- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (9) An die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der Vertreterversammlung rücken die jeweils nächstfolgenden Ersatzmänner der selben Wahlliste nach Maßgabe der Wahlordnung.
- (10) Die Vertreterversammlung tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Die Vorbereitung und Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand unter Bekannthabe von Tagungsort, Termin und Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen vor Durchführung der Sitzung. Tagesordnungspunkte des Vorstandes sind bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.
- (11) Auf gemeinsamen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf schriftlich begründeten Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 3 SGB IV hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen eine Vertreterversammlung stattzufinden. Die von den Antragstellern angegebenen Gründe sind vorrangiger Bestandteil der Tagesordnung.
- (12) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung von einem von der Vertreterversammlung gewählten Mitglied geleitet. Über den Ablauf der Vertreterversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes zuzuleiten. Der Vorstand hat in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung über die Behandlung der durch die Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse Bericht zu erstatten.
- (13) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so muss die Vertreterversammlung innerhalb der in Abs. 11 angegebenen Fristen erneut zusammentreten. Diese erneute Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (14) Der Vertreterversammlung sind vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und die dazugehörigen Ordnungen sowie die Geschäftsordnung mit Ausnahme der des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
 - e) Vertretung der Vereinigung gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,

- f) den Vorstand zu überwachen,
 - g) Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
 - h) Wahlen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen:
 - aa) Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen,
 - bb) Landesschiedsamt,
 - cc) Zulassungsausschuss,
 - dd) Berufungsausschuss,
 - ee) Disziplinarausschuss
 - i) die Bildung des Beirats sowie der Ausschüsse und Wahl der Mitglieder für:
 - aa) Beirat,
 - bb) Finanzausschuss,
 - cc) Satzungsausschuss,
 - dd) Öffentlichkeitsausschuss,
 - ee) Fürsorgeausschuss,
 - ff) sonstige Ausschüsse
 - k) Festsetzung der Art und Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - l) Festsetzung der Entschädigungsregelung für Organmitglieder als Bestandteil der Satzung
 - m) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - n) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - o) Beschlussfassung über Errichtung, Unterhaltung und Auflösung von Verwaltungsstellen und deren Bereich,
 - p) Beschlussfassung über Fürsorgemaßnahmen gem. § 3 (4) dieser Satzung,
 - q) Bestimmung der Widerspruchsstelle im Sinne des § 85 SGG,
 - r) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,
 - s) das Treffen aller Entscheidungen, die für die Vereinigung von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - t) sonstige in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- (15) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse – unbeschadet anderslautender Bestimmungen in dieser Satzung – mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (16) Die Vertreterversammlungen sind für Mitglieder der KZV Nordrhein öffentlich (§ 81 Abs. 1 Ziff. 3 SGB V), soweit sie sich nicht mit Personenangelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben. Über die Teilnahme von Personen, die nicht dem Vorstand oder der Vertreterversammlung angehören, entscheidet - soweit es sich um den nichtöffentlichen Teil der Sitzung handelt - die Vertreterversammlung.
- (17) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet.
- (18) Die Vertreterversammlung kann ihrem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder einen Nachfolger wählt. Mit Abschluss der Wahl endet das Amt des Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder seines Stellvertreters, wenn gegen sie ein Misstrauensantrag zur Abstimmung stand.
- (19) Die Verwaltung steht dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter – in Abstimmung mit dem Vorstand - für die Erledigung der ehrenamtlichen Dienstgeschäfte zur Verfügung.
- (20) Das Vertretungs- und Überwachungsrecht nach Abs. 14 Buchstaben e) und f) übt außerhalb der Sitzungen der Vertreterversammlung der von der Vertreterversammlung zu wählende Beirat nach § 9 aus. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung soll den Beirat einmal im Halbjahr einberufen. Der Vorstand soll dabei über aktuelle Themen informieren.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen ist. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden für definierte Geschäftsbereiche gewählt. Die Geschäftsbereiche werden von der Vertreterversammlung vor der Wahl in den Grundzügen festgelegt.
- (2) Das Amt des Vorstandes wird hauptamtlich ausgeübt. Wird ein Zahnarzt in den hauptamtlichen Vorstand gewählt, kann er eine zahnärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen oder seine Zulassung ruhen lassen.

- (3) Die Vertreterversammlung wählt in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Es gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen) nicht zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Es gilt dann derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Kommt auch dann eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so entscheidet das Los, welches vom ältesten anwesenden Mitglied der Vertreterversammlung zu ziehen ist. Ist ab dem zweiten Wahlgang nur ein Bewerber vorhanden, so ist er nur gewählt, wenn die Zahl der auf ihn entfallenden Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigt.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt in derselben Sitzung in getrennten und geheimen Wahlgängen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes aus den für den Vorstand Gewählten. Für die Wahl gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes der Vereinigung sowie das Amt eines Vorsitzenden bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes beginnt mit dem Wirksamwerden des jeweiligen Dienstvertrages.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann von der Vertreterversammlung mit 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder seines Amtes enthoben werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt (§ 79 Abs. 6 SGB V i.V. m. § 35a Abs. 7 SGB IV).
- (7) Mit dem Wirksamwerden des jeweiligen Dienstvertrages scheidet das Vorstandsmitglied aus der Vertreterversammlung aus.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist in der nächstfolgenden Vertreterversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (9) Der Vorstand verwaltet die Vereinigung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (10) Der Vorstand erlässt eine Richtlinie, die den von jedem Vorstandsmitglied eigenverantwortlich zu verwaltenden Geschäftsbereich festlegt.
- (11) Zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben kann sich der Vorstand unbeschadet seiner Gesamtverantwortung im Sinne des § 11 dieser Satzung einer Geschäftsführung bedienen.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (13) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Sachkundige hinzuziehen. Er ist aufsichts- und weisungsberechtigt. § 10 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter sowie weiteren 5 aus der Mitte der konstituierenden Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern; in derselben Anzahl (7) sind Stellvertreter zu wählen, die erforderlichenfalls ihr Amt in der Reihenfolge ihrer Wahl wahrnehmen. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein von dem Beirat gewähltes Mitglied. § 7 (2) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder seinem Stellvertreter im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe von Tagungsort, Termin und Tagesordnung, soweit erforderlich, einberufen. §§ 22 und 23 der Geschäftsordnung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Der Beirat übt das der Vertreterversammlung obliegende Überwachungs- und Vertretungsrecht nach § 7 Abs. 14 Buchstaben e und f außerhalb der Sitzungen der Vertreterversammlungen aus und soll vor allen Vertragsabschlüssen gemäß § 83 SGB V und § 85 Abs. 4 SGB V gehört werden. Dem Beirat obliegt zudem die Vorbereitung der Wahl des Vorstandes der Vereinigung.

§ 10

Ehrenämter

- (1) Alle Ämter in der Vereinigung mit Ausnahme der Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Tätigkeit in Ausübung des Ehrenamtes begründet kein Dienstverhältnis zur Vereinigung. Jeder Träger eines Ehrenamtes ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet, soweit nicht die Ausübung des Ehrenamtes die Bekanntgabe des dem Ehrenamtsträger bekannt gewordenen Sachverhalts an andere Ehrenamtsträger verlangt.
- (2) Die Vereinigung erstattet den Trägern des Ehrenamtes sowie den Beauftragten Entschädigungen gemäß den hierfür nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung geltenden Ordnungen.
- (3) Das Ehrenamt endet durch Tod oder Rücktritt, die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung darüber hinaus auch durch Verlust der Mitgliedschaft in der Vereinigung sowie nach rechtskräftiger Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts durch ein Gericht.
- (4) Die Abwahl der von der Vertreterversammlung gewählten Ehrenamtsträger einschließlich der Ausschussmitglieder ist – soweit im Einzelfall in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist – mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung möglich.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und die gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung der Vereinigung obliegt dem Vorstand. Dieser kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Vertretung beauftragen.

§ 12

Ausschüsse

Das Verfahren in den von der Vertreterversammlung gewählten Ausschüssen richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den folgenden Vorschriften:.

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Die Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung oder deren jeweilige Beauftragte haben das Recht der Teilnahme an den Ausschuß - Sitzungen, soweit nicht gegen sie selbst verhandelt wird.
- (3) Der Ausschuss kann von sich aus Mitglieder der Verwaltung und andere zuziehen.
- (4) Die Ausschusssitzungen sind - auch für die Mitglieder der Vertreterversammlung - nicht öffentlich. Der Ausschussvorsitzende soll jedoch Mitglieder der Vertreterversammlung oder des Vorstandes als Zuhörer zulassen, wenn dies sachdienlich erscheint, es sei denn, es handelt sich um persönliche Belange von Mitgliedern der Vereinigung.
- (5) Das Weitere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13

Disziplinarausschuss

- (1) In Ausführung des § 81 Abs. 5 SGB V wird bei der Vereinigung ein Disziplinarausschuss gebildet. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter (einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters) des Ausschusses erfolgt durch die Vertreterversammlung.
- (2) Die für die Vereinigung geltende Ordnung nach § 81 Abs. 5 SGB V ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Verwaltungsstellen

- (1) Zur bezirklichen Durchführung ihrer Aufgaben errichtet die Vereinigung 7 Verwaltungsstellen: in Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Krefeld und Wuppertal.
- (2) Jede Verwaltungsstelle hat einen Leiter und einen Stellvertreter, die beide Zahnärzte sein und ihren Praxissitz im Bereich der Verwaltungsstelle haben müssen.
- (3) Der Verwaltungsstellenleiter und sein Stellvertreter werden in direkter, geheimer Wahl durch die Mitglieder der Vereinigung im Bereich der Verwaltungsstellen gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung der Vereinigung. § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Das Amt als Verwaltungsstellenleiter bzw. Stellvertreter endet durch Tod, Rücktritt, Aufgabe des Praxissitzes, Ausscheiden als Mitglied der Vereinigung sowie nach rechtskräftiger Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts durch ein Gericht.
- (4) Die Verwaltungsstellen führen im Auftrag und nach den Weisungen des Vorstandes u. a. folgende Aufgaben durch:
 - a) die Betreuung der zu ihrem Bereich gehörenden Mitglieder,
 - b) die Wahrung der Interessen der Mitglieder und ermächtigten Zahnärzte gegenüber den Krankenkassen,
 - c) die Überwachung der Erfüllung der den Mitgliedern ihres Bereiches obliegenden Pflichten,
 - d) Pflege der Beziehungen zu den Vertragsparteien oder deren Untergliederungen,
 - e) die Durchführung der Aufgaben nach der Wahlordnung der Vereinigung.

§ 15

Kreisvereinigungen

- (1) In den Bereichen der Verwaltungsstellen werden Kreisvereinigungen gebildet mit in der Regel nicht weniger als 50 Mitgliedern.
- (2) Jede Kreisvereinigung hat einen Obmann und einen Stellvertreter, die beide Zahnärzte sein und ihren Praxissitz im Bereich der Kreisvereinigung haben müssen.

- (3) Der Obmann der Kreisvereinigung und sein Stellvertreter werden in direkter, geheimer Wahl durch die Mitglieder der Kreisvereinigung gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung der Vereinigung. § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Das Amt als Kreisvereinigungsobmann bzw. Stellvertreter endet durch Tod, Rücktritt, Aufgabe des Praxissitzes, Ausscheiden als Mitglied der Vereinigung sowie nach rechtskräftiger Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts durch ein Gericht.
- (4) Der Obmann und dessen Stellvertreter haben die Aufgabe, die Mitglieder ihres Kreises im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes zu unterrichten und zu beraten. Hierzu sollen die Mitglieder des Kreises in der Regel zweimal jährlich zu einer Versammlung eingeladen werden.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes sind zum Schweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder der Vereinigung betreffen und die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Vereinigung bekannt geworden sind. Die Schweigepflicht kann durch Beschluß im Einzelfalle auch hinsichtlich nicht persönlicher Angelegenheiten festgelegt werden.
- (2) Die Mitarbeiter der Vereinigung sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

- (1) Die Vereinigung wird jährlich geprüft.
- (2) Mit der Durchführung wird die Prüfstelle der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung beauftragt. Durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes kann auch ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt werden.
- (3) Der Prüfbericht und die dazu abzugebende Stellungnahme des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Anforderung vorzulegen.

§ 18 Abrechnung und Auszahlung der Vergütung

- (1) Aufgabe der Vereinigung ist die Abrechnung und Auszahlung der Vergütung, die die Berechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen sowie der nachfolgenden Bestimmungen und der Regelungen des Honorarverteilungsmaßstabes beanspruchen können.

- (2) Abrechnungsfähig sind die vom Zahnarzt persönlich oder in zulässiger Weise unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit in seiner Praxis ausgeführten Leistungen.

Das gilt auch für Leistungen, die von einem Vertreter oder Assistenten, die mit Genehmigung und Zustimmung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein beschäftigt werden, erbracht werden.

- (3) Die Leistungen der zugelassenen oder nach § 10 a BMV-Z ermächtigten und der nach §§ 31, 31a Z-ZV ermächtigten Zahnärzte und der Institute werden auf den hierfür vereinbarten Vordrucken nach den vertraglichen Bestimmungen und den vom Vorstand herausgegebenen Anweisungen abgerechnet.
- (4) Die Abrechnungsunterlagen für konservierend/chirurgische und kieferorthopädische Leistungen müssen zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein eingereicht werden. Diese Regelungen gelten ebenso für die Abrechnungen der Leistungen aus Kieferbruch-, Kiefergelenks- und Parodontosebehandlung und Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen. Die Termine für das Einreichen der Abrechnungen werden durch den Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein veröffentlicht.
- (5) Die auf den Abrechnungsunterlagen eingetragenen Leistungen werden von der Verwaltung nach den Bestimmungen der Verträge geprüft und berechnet. Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse bleibt hiervon unberührt.

Über jede Berichtigung ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Soweit über die Berichtigung von Honorarforderungen nach Satz 1 zwischen Verwaltung und Zahnärzten oder abrechnenden Instituten kein Einverständnis erzielt werden kann, entscheidet gemäß § 85 Abs. 2 SGG die Widerspruchsstelle der Vereinigung.

Für die Abrechnungen von nicht zugelassenen Zahnärzten (§ 76 Abs. 1 SGB V) gelten diese Regelungen entsprechend.

Die unter Abs. 3 aufgeführten nicht zugelassenen Zahnärzte rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen wie die zugelassenen Zahnärzte ab.

- (6) Ansprüche aus der Honorarverteilung können nur einheitlich und nur an ein einziges Kreditinstitut auf den Namen des Zahnarztes abgetreten werden. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand auf Antrag des betroffenen Zahnarztes beschließen.
- (7) Die Zahlung der Vergütung erfolgt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie steht unter dem Vorbehalt einer späteren Berichtigung.

Alle Zahlungen werden bis zur Bestandskraft des Honorarbescheides als aufrechnungsfähige und ggf. rückzahlungspflichtige Vorschüsse geleistet. Hierüber ergeht ein vorläufiger Feststellungsbescheid. Die Bestandskraft des Honorarbescheides tritt ein nach Ablauf der jeweiligen Fristen für die Einleitung von

Prüf-, Berichtigungs- oder Honorarfeststellungsverfahren bzw. nach Bestandskraft der in diesen Verfahren ergehenden Bescheide.

- (8) Sobald ein Vertragszahnarzt seine Abrechnungstätigkeit mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein einstellt oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Vertragszahnarzt keine Abrechnung mehr bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein einreichen wird, kann der Vorstand, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zu rechtllichem Gehör gegeben hat, mit Stimmen von mindestens 2 Mitgliedern entscheiden, zur Sicherstellung künftiger Schadensersatzansprüche oder Forderungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein aus anhängigen Prüf-, Berichtigungs- oder Honorarfeststellungsverfahren einen Pauschbetrag bis zur Höhe von 50 % der zur Zahlung anstehenden Honoraransprüche bis zur endgültigen Klärung der Auszahlung zurückzustellen. Der betroffene Zahnarzt kann die Zurückstellung des Betrages durch Beibringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in entsprechender Höhe abwenden.
- (9) Ergeben sich aus konkreten Tatsachen Schadensersatzansprüche der KZV gegen einen Zahnarzt, so kann der Vorstand, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zu rechtllichem Gehör gegeben hat, mit Stimmen von mindestens 2 Mitgliedern entscheiden, dass Auszahlungen bis zur endgültigen Klärung der Ansprüche der KZV ganz oder teilweise zurückgehalten werden, höchstens jedoch in Höhe der bestehenden Schadensersatzforderung.
- (10) Vor der Verteilung der Gesamtvergütung werden die von der Vertreterversammlung beschlossenen Verwaltungskostenbeiträge und ggf. von der Vertreterversammlung beschlossenen Pflichtbeiträge sowie die nach Abs. 11 Satz 6 erhobenen Bearbeitungsgebühren abgezogen.
- (11) Im Anschluss an die Verwaltungsmaßnahmen der vorstehenden Absätze erfolgen die Honorarzahllungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein. Diese Zahlungen werden bei konservierend/chirurgischen und kieferorthopädischen Leistungen in Form von drei Abschlags- und einer Restzahlung vorgenommen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird unbeschadet des Abs. 14 bestimmt durch den Anteil des einzelnen Zahnarztes an der Gesamtvergütung der letzten vier von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein abgerechneten Quartale und die Vorauszahlungen der Kostenträger. Liegen Pfändungen gegen einen Zahnarzt vor oder ist über das Vermögen eines Zahnarztes das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht kein Anspruch auf die 1. und 2. Abschlagszahlung. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand auf Antrag des betroffenen Zahnarztes beschließen. Für die durch die Bearbeitung von Pfändungen und Insolvenzverfahren entstehenden Mehraufwendungen werden von den betroffenen Zahnärztinnen/Zahnärzten pauschale Bearbeitungsgebühren erhoben. Die Höhe der pauschalen Bearbeitungsgebühr wird vom Vorstand festgelegt. Zur Deckung der Eigenkosten für die Bearbeitung und Genehmigung von Anträgen auf Führen von Zweigpraxen können pauschale Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgelegt.

- (12) Mit den Abschlagszahlungen wird gleichzeitig das im Vormonat abgerechnete Kieferbruch-, Kiefergelenks-, Parodontosehonorar und das Honorar für Behandlungen mit Zahnersatz und Zahnkronen überwiesen. Für die Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen kann der Vorstand abweichende Verfahren und vorgezogene Termine zulassen. Überzahlungen an Zahnärzte müssen nach Feststellung unverzüglich an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein zurückgezahlt werden, sofern sie nicht verrechnet worden sind. Wechselt ein Zahnarzt Ort und/oder Rechtsform seiner Tätigkeit, können festgestellte Überzahlungen auch mit den Honoraransprüchen verrechnet werden, die dort/dann entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zahnarzt anschließend in einer Einzelpraxis, im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig ist.
- (13) Die Zahlungstermine werden wie folgt festgelegt: Am 23. eines jeden Monats sind die Abschlagszahlungen für konservierend/chirurgische und kieferorthopädische Behandlung und sonstiges Honorar für den vorausgegangenen Monat zu leisten. Fällt der 23. auf einen Freitag oder auf einen Werktag vor einem Feiertag, so wird die Abschlagszahlung am nächstfolgenden Werktag angewiesen. Trifft für den nächstfolgenden Werktag das gleiche zu, so wird in solchen Ausnahmefällen der Zahlungstermin vom Vorstand festgesetzt.

Die Restzahlungen erfolgen:

für das III. Quartal bis Ende Januar,
für das IV. Quartal bis Ende April,
für das I. Quartal bis Ende Juli,
für das II. Quartal bis Ende Oktober eines Jahres.
Vorschüsse können nicht geleistet werden.

- (14) Nach Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit kann im Regelfall die 1. Abschlagszahlung nach Einreichung der 1. Quartalsabrechnung (konservierend/chirurgische und kieferorthopädische Behandlung) angewiesen werden. Die Höhe richtet sich nach der Zahl der abgerechneten Behandlungsfälle. Es wird dabei je Fall ein Pauschalbetrag zugrunde gelegt, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Bereits im 2. und 3. Kalendermonat nach Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit kann der Zahnarzt angemessene Abschlagszahlungen aufgrund der von ihm angegebenen Zahl der Behandlungsfälle erhalten.
- (15) Nach Abschluss der Abrechnung des Vorquartals werden allen abrechnenden Zahnärzten, Instituten und Einrichtungen die Abrechnungsunterlagen übersandt. Der Bescheid der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein über die Honorarfeststellung (Quartalsabschluss) wird unter Vorbehalt späterer Berichtigung mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Dem Honorarfeststellungsbescheid ist ein Abrechnungsnachweis beizufügen. Dieser Abrechnungsnachweis muss Aufschluss geben über:
- a) das abgerechnete Honorar für jeden Kostenträger,
 - b) vorgenommene Berichtigungen mit Einzelbelegen,
 - c) die Verwaltungskostenabzüge und Bearbeitungsgebühren
 - d) den Saldoausgleich.

- (16) Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, müssen Änderungen der Bankverbindung bis spätestens 14 Tage vor dem Zahlungstermin der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein bekannt sein. Damit Gutachten und Belastungen auch nach Praxisaufgabe vorgenommen werden können, ist eine etwaige Anschriftenänderung nach Praxisaufgabe unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung der Zulassung und/oder VdAK-Beteiligung bzw. der Ermächtigung sind die für die Honorarabrechnung vorhandenen Abrechnungstempel unverzüglich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein zurückzureichen.

§ 19 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Vereinigung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein "Rheinisches Zahnärzteblatt". Der Vorstand kann eine zusätzliche Veröffentlichung in den Mitteilungsorganen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung "Zahnärztliche Mitteilungen" beschließen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 21 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der von der Vertreterversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und treten mit dem ersten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, soweit die Vertreterversammlung hierfür keinen späteren Zeitpunkt bestimmt hat.
- (2) Soweit besondere Ordnungen zu dieser Satzung gehören und/oder sonst bestehen, bleiben sie bis zu ihrer Neufassung in Kraft. Sollten sie Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, so sind sie in entsprechender Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

◇◇◇

Satzung in der Fassung des 4. Nachtrages, genehmigt am 14.05.2010